



BEANTRAGUNG CHINESISCHER AUFENTHALTSERLAUBNISSE UND VERLÄNGERUNG CHINESISCHER VISA

I. Allgemein

Für die Einreise in die Volksrepublik China ist ein Visum erforderlich, das Sie vor der Reise bei einem chinesischen „Visa Application Service Center“ (<http://www.visaforchina.org/>) beantragen müssen. Das Visum beantragen Sie entweder in Deutschland oder dort, wo Sie sich gewöhnlich aufhalten. Ein Ausweichen in Drittländer (auch Hongkong) ist nur dann möglich, wenn Sie dort dauerhaft und legal leben.

Die chinesischen Behörden unterscheiden zwischen kurzfristigen Aufenthalten (bis 180 Tage) und längerfristigen Aufenthalten (ab 180 Tage). Visa für Kurzaufenthalte können nicht über diese 180 Tage hinaus verlängert werden.

Für einen Aufenthalt über 180 Tage hinaus muss nach Einreise in die VR China eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden, was nur dann möglich ist, wenn das Visum bereits für solch einen langen Aufenthalt und Zweck beantragt und ausgestellt wurde.

Informationen zu den Möglichkeiten des visumfreien Transits, der je nach Region bis zu 144 Stunden betragen kann, finden Sie in den Reisehinweisen des Auswärtigen Amts (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/china-node/chinasicherheit/200466>).

Bitte beachten Sie, dass **Hongkong, Macau und Taiwan** gem. Art. 89 des chinesischen Ein- und Ausreisegesetzes als „Ausland“ gelten – sofern Sie also von Festlandchina in eine der genannten Regionen reisen, bedeutet dies visarechtlich eine Ausreise aus der VR China. Eine Wiedereinreise nach Festlandchina ist daher nur möglich, wenn das chinesische Visum für zwei- oder mehrfache Einreisen ausgestellt ist.

II. Antragsverfahren

Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und die Verlängerung von chinesischen Visa ist die für Ihren Aufenthaltsort jeweils zuständige **Ein- und Ausreisebehörde des Büros für Öffentliche Sicherheit (PSB: Public Security Bureau - Entry & Exit Department)** zuständig.

Diese auf Provinzebene angesiedelten Behörden handeln zwar auf Grundlage der gleichen Vorschriften, aber dennoch eigenverantwortlich, weswegen von Ort zu Ort unterschiedliche Anforderungen an den Antrag oder die beizufügenden Unterlagen gestellt werden können. Es ist deshalb **unerlässlich, dass Sie sich selbst bei der jeweiligen Behörde nach den aktuellen Anforderungen erkundigen**.

Die deutschen Auslandsvertretungen in China können Ihnen hingegen weder verbindliche Auskünfte erteilen, noch das Verfahren oder gar die Entscheidung der PSB beeinflussen.

Die Kontaktdaten einiger PSB haben wir für Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: [hier klicken](#)

Die chinesischen Vorschriften sehen folgende Bearbeitungszeiten vor:

- Verlängerung oder Änderung eines Visums: bis zu 7 Arbeitstage
- Verlängerung oder Änderung einer Aufenthaltserlaubnis: bis zu 15 Arbeitstage.

Bedenken Sie, dass Ihr **Reisepass** während dieser Bearbeitungszeit vom PSB **einbehalten** wird. Sie erhalten vom PSB (auf Wunsch) eine Bescheinigung mit Lichtbild, die als Nachweis Ihres legalen Aufenthaltes in der VR China dient. Flug- und Bahnreisen innerhalb Festlandchinas sind mit dieser Bescheinigung zwar möglich. Für Reisen ins Ausland oder nach Hongkong, Macao oder Taiwan kann diese Bescheinigung aber nicht genutzt werden.

III. Visa / Aufenthaltserlaubnisse für Familienangehörige

Familienangehörige müssen ihre Verwandtschaft oder die wirksame Eheschließung mit entsprechenden **Personenstandsunterlagen** nachweisen. Ausländische Urkunden müssen zu diesem Zweck **von der zuständigen chinesischen Auslandsvertretung legalisiert** sein. Auf der Homepage der chinesischen Botschaft in Berlin (www.china-botschaft.de) finden Sie ein Merkblatt zum Legalisationsverfahren deutscher Urkunden, die in China verwendet werden sollen.

<http://www.china-botschaft.de/det/lsw/t169699.htm>

Bitte beachten Sie, dass **nicht verheiratete Lebenspartner** keinen Anspruch auf Erteilung eines chinesischen Visums / einer Aufenthaltserlaubnis haben. Nach Auskunft der PSB werden entsprechende Anträge jeweils einzelfallbezogen entschieden. Welche Voraussetzungen für eine positive Entscheidung konkret zu erfüllen sind, erfragen Sie bitte bei dem jeweils zuständigen PSB.

Die deutschen Auslandsvertretungen in China können Ihnen weder verbindliche Auskünfte erteilen, noch das Verfahren oder gar die Entscheidung der PSB beeinflussen.

IV. Arbeitsaufnahme

Ausländer, die in China arbeiten möchten, benötigen eine **Arbeitserlaubnis**, die in der Regel der Arbeitgeber in China beschafft.

Praktika bei Unternehmen in China gelten als Erwerbstätigkeit, für die eine Arbeitserlaubnis vorliegen muss (Ausnahme: Bei einer chinesischen Hochschule immatrikulierte Studenten für studienfachbezogene Praktika sowie unbezahlte Praktika bis zu 90 Tagen).

Seit dem 01.01.2015 gelten „Vorläufige Anwendungshinweise betreffend die kurzfristige Arbeitsaufnahme von Ausländern in China“. Die Regelungen **weiten die Pflicht zur Einholung einer Arbeitserlaubnis / eines Arbeitsvisums erheblich aus**. Viele kurzfristige Tätigkeiten, die früher mit Geschäftsreisevisum (Typ M) ausgeübt werden konnten, sind jetzt nur noch mit Arbeitsvisum (Typ Z) **nach Einholung einer Arbeitserlaubnis** möglich. Hierunter fallen z.B.

- **Forschungstätigkeiten**, sportliche Trainingsaufenthalte, Teilnahme an Modenschauen / Modeling sowie Dreharbeiten / Filmaufnahmen – selbst wenn der Aufenthalt weniger als 90 Tage dauert - sowie
- **Montage-** und Servicearbeiten an abgenommenen Anlagen, **Baustellenaufsicht**, **Entsendung von Mitarbeitern** zu Tochterunternehmen / Repräsentanzen sowie **Freiwilligenarbeit** oder unentgeltliche Tätigkeiten ab einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen.

Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeber / Ansprechpartner in China zu halten, um die korrekte Visumkategorie zu beantragen.

Für die Beantragung der Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitnehmer ein Führungszeugnis des Heimatstaates, bzw. der letzten Aufenthaltsstaaten vorzulegen. Wie Sie ein deutsches Führungszeugnis vom Ausland aus beantragen können, erfahren Sie auf unserer Webseite sowie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz:

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Uebersicht.html>

Das Führungszeugnis muss in der Regel legalisiert vorgelegt werden. Sie beantragen beim Bundesamt für Justiz dafür gleichzeitig mit dem Führungszeugnis die Überbeglaubigung. Die Überbeglaubigung ist für die Legalisation notwendig. Sie können die Überbeglaubigung auch nachträglich beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz.

Für die Legalisation folgen Sie den Hinweisen in dem oben unter Ziffer III erwähnten Merkblatt der chinesischen Botschaft in Berlin.

V. Strafrechtliche Vorschriften

Der Strafrahmen für den illegalen Aufenthalt (z.B. Aufenthalt ohne gültiges Visum oder ohne gültige Aufenthaltserlaubnis) wurde 2013 erheblich verschärft (u.a. 500,- RMB Geldstrafe pro Tag des illegalen Aufenthalts, maximal 10.000,- RMB, oder mindestens 5 bis zu 15 Tagen Freiheitsstrafe).

Bei illegaler Arbeitsaufnahme drohen bis zu 20.000,- RMB Geldstrafe und zusätzlich bis zu 15 Tage Freiheitsstrafe. Ferner kann eine sofortige Ausreisepflicht ausgesprochen werden.

Bei Verstößen gegen das chinesische Aufenthaltsrecht können Wiedereinreisesperren für die Dauer von bis zu 10 Jahren verhängt werden.

Diese strafrechtlichen Vorschriften wurden und werden bei Ausländern angewandt.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.